

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Einleitung

Frauenhauskoordinierung (FHK) ¹ bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu dem im Mai 2023 vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) zu positionieren.

Wir begrüßen es, dass das in Teilen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Transsexuellengesetz (TSG) durch Vorschriften des SBGG ersetzt werden soll. Die Erleichterung des Geschlechts- und Vornameneintrags sowohl im Personenstandsgesetz als auch in den im Rechtsverkehr notwendigen Identitätspapieren ist für die betroffenen Menschen ein längst überfälliger Schritt. FHK sieht sich nicht in der Position zu beurteilen, ob nach dem Wegfall einer Begutachtung nun andere Hürden, wie z.B. Wartefristen, eine vergleichbar diskriminierende und belastende Auswirkung auf die Betroffenen haben. Wir sehen die im Austausch mit der Community wahrgenommenen Bedenken zu dem Gesetzentwurf. Die Zwickmühle, im Falle einer Ablehnung das bestehende Recht beibehalten zu müssen oder eine unzulängliche Neuregelung zu akzeptieren, ist schwer zu beseitigen. Wir erklären uns jedenfalls uneingeschränkt solidarisch mit den Bedürfnissen der betroffenen Menschen, ² da auch Personen, die sich als trans*, inter* oder geschlechtlich nicht-binär verorten, in besonders hohem Maße durch geschlechtsbezogene Gewalt gefährdet und von ihr betroffen sind. ³

Themenfeld Hilfe- und Unterstützungssystem des Frauengewaltschutzes

FHK beschränkt sich in seiner Stellungnahme nur auf den Bereich, in dem sich Berührungspunkte zum Hilfe- und Unterstützungssystem des Frauengewaltschutzes ergeben. Trans* Frauen, intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Menschen zählen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität zu den besonders vulnerablen und in hohem Maße von Gewalt bedrohten Personengruppen. Entsprechend hoch ist die Not-

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

² Vgl. FHK, Positionierung von Frauenhauskoordinierung e.V. zu aktuellen Debatten um geschlechtliche Selbstbestimmung & Frauenschutzzräume, Sept. 2022;

https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-09-08_FHK_PositionierungGewaltschutzTransInterNicht-Binaer.pdf

³ Das Bundesinnenministerium (BMI) verzeichnete 2020 insgesamt 782 Straftaten im Bereich der Hasskriminalität gegen LGBTIQ-Personen. Hasskriminalität, die sich gegen das Geschlecht oder die Geschlechtsidentität richtet, erfasste das BMI 2020 erstmals als eigene Kategorie. Quelle: BMI (2021): *Straf- und Gewalttaten im Bereich Hasskriminalität 2019 und 2020*, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=4

wendigkeit, für diese bedarfsgerechte und leicht zugängliche Angebote für Schutz und Unterstützung zu gewährleisten. Den diskriminierungsfreien Zugang zu Schutz vor Gewalt halten wir für einen zentralen Gradmesser für die Verwirklichung eines gleichberechtigten Zusammenlebens in einer demokratischen Gesellschaft. Frauenhäuser werden dann aufgesucht, wenn Hilfe (über)lebensnotwendig ist. Ihr Anspruch ist es, potentiell für ALLE Frauen, die von Gewalt betroffen sind, angemessenen Schutz und bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen.

Der kursierende Vorstellung, dass nun durch schlichte Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrags cis Männer missbräuchlich in Frauenhäuser einziehen und die dortigen Bewohner*innen bedrohen können, treten wir energisch entgegen. Wir halten sie auch nicht geeignet, ausgerechnet mit diesem Argument das Gesetz verhindern zu wollen.

Bereits seit vielen Jahren finden auch trans* Frauen und nicht-binäre Personen in Deutschland regelmäßig Schutz in Frauenhäusern. Ob ein bestimmtes Frauenhaus für eine gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder in der jeweiligen Situation die adäquate Anlaufstelle ist und passende Unterstützung bieten kann, wird von den Fachkräften vor Ort stets im Einzelfall entschieden. Dies gilt unterschiedslos für die Aufnahme von cis Frauen wie von trans* Frauen oder nicht-binären Menschen. Umgekehrt erhält niemand allein aufgrund des Frauseins automatisch Zugang zu einem Frauenhaus. Alle Aufnahmen werden fachlich qualifiziert und nach verschiedenen Kriterien, insbesondere akuter Gewaltbetroffenheit, geprüft.

Hausrecht und AGG

Das SBGG kann auch die bisherige Rechtslage durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht beeinträchtigen. Die dortigen Ausnahmegesetze aus § 20 zu einer zulässigen unterschiedlichen Behandlung, die der Vermeidung von Gefahren, dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung tragen, unterliegen den gleichen Prüfanforderungen wie bisher.

Eine Zugangsbeschränkung in einem Frauenhaus hat auch schon jetzt unter Umständen berechtigt auf das Geschlecht abgestellt (z.B. bei älteren Söhnen), wenn die Gegebenheiten der einzelnen Frauenhäuser (z.B. räumliche Bedingungen, Sicherheitsgrad, fachspezifische Kenntnisse des Personals etc.), sonst keinen ausreichenden Schutz bieten konnten. Umgekehrt werden unnötig Schreckensszenarien konstruiert, denen die alltägliche Gewalt durch Männer gegenübersteht, für die es keine aufwändige Änderung des Geschlechtseintrags bedarf.⁴

Vielmehr werden in diesem Diskurs erneut die beachtlichen Lücken, die den Gewaltschutz für Frauen seit Jahrzehnten prägen, deutlich. Sie wirken sich auch in diesem Kontext negativ auf alle Schutzsuchenden aus.

Berlin, 22.05.2023

Frauenhauskoordinierung e.V.

⁴ Monecke in Zeit online, Das ist doch kein Saunaschutzgesetz!, April 2023, <https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-04/selbstbestimmungsgesetz-trans-menschen-frauensauna>